

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Inkrafttreten der Außenbereichssatzung für den Weiler „Schwand“, Gemeinde Dachsberg (Außenbereichssatzung Schwand)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dachsberg hat am 06. Dezember 2022 in öffentlicher Sitzung die Außenbereichssatzung Schwand nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Satzung wird nachstehend entsprechend der Vorschriften des § 10 Abs. 3 BauGB und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) satzungsgemäß öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich ist aus dem angefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Maßgebend ist der Lageplan der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 04. Oktober 2022.

Die Außenbereichssatzung Schwand tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung kann einschließlich Ihrer Begründung und den in der Satzung beschriebenen Anlagen zur Satzung auf dem Bürgermeisteramt Dachsberg, Wittenschwand, Rathausstraße 1, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Es handelt sich um eine Außenbereichssatzung, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann, daher wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet. Es wird auch von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Weiterhin wird von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften ( § 215 Abs. 2 BauGB):  
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Dachsberg geltend zu machen.

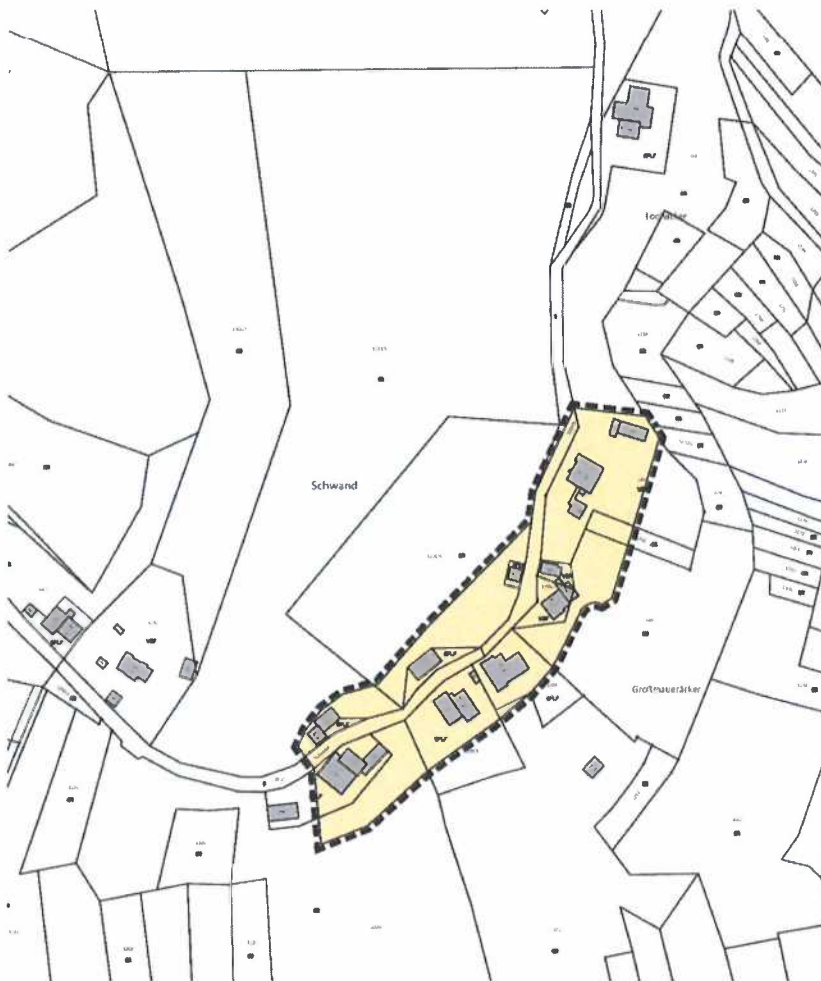
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dachsberg, den 16. Dezember 2022

Dr. Stephan Bücheler  
Bürgermeister



Der Geltungsbereich der „Außenbereichssatzung Schwand“ ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Hinweis:

Durchführung der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt + Homepage am 16.12.2022  
Inkrafttreten der Satzung somit am 16.12.2022